

Bitte unter amtliche Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt vom 26.03.2010

Zweckverband "Musikschule-Iller-Weihung"
Schloßstr. 7, 89171 Illerkirchberg
Gebührenordnung



vom 30. November 2009

Aufgrund § 5 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Musikschule Iller-Weihung" in der öffentlichen Sitzung vom 30. November 2009 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband „Musikschule Iller-Weihung“ erhebt für die Inanspruchnahme der Musikschule Benutzungsgebühren. Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Der Höhe der Unterrichtsgebühren liegt der Jahresaufwand zugrunde. Die Gebührenpflicht besteht deshalb auch während der Ferien.
- (3) Unterrichtsversäumnis durch den Schüler entbindet nicht von der Gebührenpflicht. Bei längerer Erkrankung entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes nach vier versäumten Unterrichtsstunden für die weitere Dauer der Krankheit. Für jede darüber hinaus gehende Unterrichtsstunde wird 1/40 der Jahresgebühr erstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres gestellt werden.
- (4) Gebührenänderungen infolge pädagogisch oder organisatorisch notwendig werdender Gruppenverkleinerungen bleiben vorbehalten.
- (5) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Einzelunterricht.
- (6) Für Kurse in Ergänzungsfächern (Instrumentalgruppen, Kammermusik, Musiklehre, Hörerziehung, Rhythmik u.a.) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr unter Einschluss der Ferienmonate. Sie werden in 12 Raten jeweils zum 01. eines jeden Monats mittels Lastschrifteinzugsverfahren zur Zahlung fällig.
- (3) Beginnt oder endet der Unterricht während des Schuljahres, werden Monatsgebühren erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat voll berechnet.

§ 5 Ermäßigung, Erlass

- (1) Eine Ermäßigung von Gebühren wird ohne Antrag gewährt als
a) Geschwister-Ermäßigung (Abs.2)
b) Mehrfächer-Ermäßigung (Abs.3)
- (2) Die Geschwister-Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:

Stufe I:	25 %	für das zweite Kind
Stufe II:	50 %	für das dritte Kind
Stufe III:	75 %	für das vierte Kind
Stufe IV:	Erlass der gesamten Gebühr	für das fünfte und jedes weitere Kind

Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als erstes Kind immer derjenige Schüler, der den gebührenmäßig höchstbewerteten Unterricht belegt. Entsprechendes gilt auch für die Reihenfolge bei den Geschwisterermäßigungen.

- (3) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:
für das
a) 2. gebührenpflichtige Fach um 25 %.
b) 3. und weitere gebührenpflichtige Fächer um 50 %.

Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als erstes Fach immer der gebührenmäßig höherbewertete Unterricht.

- (4) Die Ermäßigung nach Abs. 2 und 3 wird nebeneinander gewährt; dabei ist die Reihenfolge des Abs. 1 maßgebend.
- (5) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und auf Antrag aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber wird vom Verbandsvorsitzenden auf Vorschlag der Musikschul- und Verwaltungsleitung getroffen.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde der angegebenen Dauer pro Woche. Die Gebühren sind monatlich durchgehend, also auch während der Ferienmonate zu bezahlen.

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren pro Schüler bis zum 27. Lebensjahr	
		pro Jahr	pro Monat
E 1	Einzelunterricht 45 Minuten	1.020,00 €	85,00 €
E 2	Einzelunterricht 30 Minuten	780,00 €	65,00 €
E 3	Einzelunterricht 22,5 Minuten	648,00 €	54,00 €
G 1	Gruppenunterricht 45 Minuten mit 2 Schülern	648,00 €	54,00 €
G 1.1	Gruppenunterricht 30 Minuten mit 2 Schülern	444,00 €	37,00 €
G 2	Gruppenunterricht 45 Minuten ab 3 Schüler	444,00 €	37,00 €
MFE/ MGA	Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung 60 Minuten (Klangmeister)	288,00 €	24,00 €

EIKi	Eltern-Kind-Musizieren 45 Minuten (Klangstifte, Klangmaler)	240,00 €	20,00 €
EOH	Ergänzungsfach (Teilnahme an Spielkreisen, Ensembles u.ä.) ohne Hauptfachunterricht 45 Minuten	216,00 €	18,00 €
EMH	Ergänzungsfach mit Hauptfachunterricht 45 Minuten	0,00 €	0,00 €
Erwln	Erwachsenen-Instrumentalgruppe, Einsteiger-Ensemble für Erwachsene ohne Hauptfach 45 Minuten	216,00 €	18,00 €
KiCho	Kinderchor, für Kinder bis einschließlich der 4. Grundschulklasse gebührenfrei	0,00 €	0,00 €

- (2) Für Schüler, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ab dem Folgemonat ein Zuschlag in Höhe von 15 % auf die Unterrichtsgebühr nach Abs. 1 erhoben.
Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erwachsenenangebot Tarif-Nr. Erwln.

§ 7

Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkraft oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, für mehr als vier Unterrichtsstunden aus, so wird auf Antrag für jede darüber hinausgehende versäumte Unterrichtsstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres gestellt werden.
- (2) Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

§ 8

Anmeldegebühr

Bei Anmeldung eines Schülers zum Unterricht an der Musikschule wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2010 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01. März 2007.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Musikschule Iller-Weihung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Illerkirchberg, den 30. November 2009

Gez. Jens Kaiser
Verbandsvorsitzender